

## Staatsbürgerschaftsgesetz



# Staatsbürgerschaftsgesetz

### Artikel 1 – Zweck dieses Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist die Regelung der Verleihung und des Entzuges der Staatsbürgerschaft der Republik Eranien.
- (2) Die Abkürzung für dieses Gesetz lautet „StbsG“.

### Artikel 2 – Staatsbürger (Hauptidentitäten)

- (1) Jede Realperson kann maximal eine Staatsbürgerschaft erhalten.
- (2) Die Staatsbürgerschaft wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist an das Einwohnermeldeamt zu richten und wird von diesem bearbeitet.
- (3) Ein Antrag auf Staatsbürgerschaft muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name des Staatsbürgers
  2. Geburtsdatum des Staatsbürgers
  3. Wohnort des Staatsbürgers
- (4) Einem Antrag ist stattzugeben, sofern dem Einwohnermeldeamt alle nötigen Daten vorliegen und nicht geltendes Recht der Stattgabe entgegensteht. Vor der Annahme eines Antrags prüft das Einwohnermeldeamt, soweit möglich, dass die Voraussetzungen, insbesondere nach Abs. 1, erfüllt sind.
- (5) Die Staatsbürgerschaft erhält mit der Annahme des Antrags Gültigkeit. Dem Antragsteller wird die Annahme des Antrags schriftlich mitgeteilt.

### Artikel 2 – Nebenidentitäten

- (1) Jeder Staatsbürger kann beim Einwohnermeldeamt weitere Identitäten anmelden, um so das Leben mit mehreren Personen in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens darzustellen.
- (2) Die Anzahl der Nebenidentitäten ist nicht beschränkt.
- (3) Die Anmeldung einer Nebenidentität muss beinhalten:
  1. Name der Nebenidentität
  2. Geburtsdatum und Wohnort der Nebenidentität

## **Staatsbürgerschaftsgesetz**

3. Name der Hauptidentität, der die Nebenidentität zugeordnet ist
- (4) Nebenidentitäten genießen die Rechte, die Staatsbürgern gegeben sind, mit folgenden Beschränkungen:
  1. Sie genießen weder aktives noch passives Wahlrecht bei irgendwelchen öffentlichen Wahlen
  2. Sie erhalten keinen Zugang zu den Ämtern des Präsidenten der Republik, eines Distriktsabgeordneten und des Obersten Richters.
- (5) Durch Antrag an das Einwohnermeldeamt kann eine Nebenidentität zu einer neuen Hauptidentität umgemeldet werden. Die alte Hauptidentität erhält dann bei der Ummeldung den Status einer Nebenidentität.

### **Artikel 3 – Meldepflicht**

Änderungen am Namen oder am Wohnort einer Haupt- oder Nebenidentität sind den Einwohnermeldeamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **Artikel 4 – Aktivitätspflicht und Volkszählungen**

- (1) Jeder Staatsbürger ist zur Teilnahme am öffentlichen Leben der Republik Eranien verpflichtet. Dies bedeutet insbesondere, dass er regelmäßig das öffentliche Forum zu besuchen und Bekanntmachungen zu lesen hat.
- (2) Die Aktivität jedes Staatsbürgers wird regelmäßig durch eine Volkszählung überprüft. Die Volkszählung hat drei bis vier Wochen vor Beginn der Wahlen zum Amt des Präsidenten der Republik durch das Einwohnermeldeamt durchgeführt zu werden.
- (3) Die Volkszählung dauert vier Tage. Mindestens vier, jedoch höchstens sieben Tage vor Beginn der Volkszählung wird der Termin bekanntgegeben. Eine individuelle Benachrichtigung, z.B. per eMail, hat ausdrücklich nicht zu erfolgen und führt zur Ungültigkeit der Volkszählung.
- (4) Die Volkszählung findet im Forum des Präsidentenamtes in einem gesonderten, als wichtig zu markierenden Thread statt. Es nimmt teil, wer dies mit einem Beitrag im Volkszählungsthread bestätigt.
- (5) Erfolgt keine Teilnahme und hat der betreffende Bürger seine Abwesenheit nicht öffentlich im Forum angekündigt, so wird die Staatsbürgerschaft mit dem Ende der Volkszählung gem. Art. 6 Abs. 3 entzogen.

### **Artikel 5 – Abwesenheit**

- (1) Eine mehr als siebentägige Abwesenheit, die verhindert, dass ein Staatsbürger seiner Aktivitätspflicht nachkommt, ist im öffentlichen Forum unter Angabe des Termins der Rückkehr, soweit bekannt, anzukündigen.
- (2) Bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Wochen oder mit unbestimmter Dauer ruht die Staatsbürgerschaft. Bis zur Rückmeldung entfallen alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (3) Wenn eine Rückmeldung nach mehr als sieben Tagen nach Ende des Termins der Rückkehr noch nicht erfolgt ist, ist von einer Abwesenheit von unbestimmter Dauer auszugehen.
- (4) Ein Bürger, der sich länger als zwei Monate ununterbrochen in Abwesenheit von unbestimmter Dauer befindet, verstößt gegen die Aktivitätspflicht nach Art. 4. Ihm wird die

## Staatsbürgerschaftsgesetz

Staatsbürgerschaft entzogen.

### Artikel 6 – Ende der Staatsbürgerschaft

- (1) Jeder Staatsbürger kann seine Staatsbürgerschaft aufgeben. Dies ist dem Einwohnermeldeamt schriftlich mitzuteilen. Die Staatsbürgerschaft endet mit dem Eingang dieser Mitteilung beim Einwohnermeldeamt.
- (2) Einem Staatsbürger, der den Bestand oder die öffentliche Ordnung der Republik Eranien grob gefährdet, kann auf richterlichen Beschluss hin die Staatsbürgerschaft entzogen werden. Mit dem Entzug ist die Staatsbürgerschaft beendet.
- (3) Einem Staatsbürger, der seiner Aktivitätspflicht nach Art. 4 nicht nachkommt, wird die Staatsbürgerschaft entzogen.
- (4) Mit dem Ende einer Staatsbürgerschaft sind auch die Staatsbürgerschaften aller dem Betroffenen zugeordneten Nebenidentitäten beendet.
- (5) Der Verlust der Staatsbürgerschaft ist für alle Rechtsgeschäfte gemäß eranischem Recht gleichzusetzen mit dem Tod der Person, sofern nicht binnen sieben Tagen durch dieselbe Person unter demselben Namen erneut die Staatsbürgerschaft beantragt wird.

### Artikel 7 – Schlussbestimmungen

- (1) Durch Inkrafttreten dieses Gesetzes entfällt Artikel 7, Absatz 3 der geltenden Verfassung der Republik Eranien.
- (2) Zudem wird das Einwohnermeldeamt als Regierungsbehörde eingerichtet, deren Führung einer vom Präsidenten der Republik bestimmten Person obliegt.

---

gez.



*Michael Kaschinowitz, 31. August 2007  
Präsident der Republik Eranien*